



TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Das

41

OTW

Bei Strafe der Karre
sich niemand unterstehen soll,

Die gepflanzten

Weiden = Maul-

beer = Linden =

und andere dergleichen

Schubbare Bäume

zu beschädigen.

De Dato Berlin / den 8ten Octobris 1731.

B E R L I N,

Bedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof - Buchdrucker,
Daniel Andreas Müdiger.

72.



NACHDEM
SEINER KÖNIGLICHEN MAJESTÄT

in Preussen etc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst hinterbracht worden, daß die auf Seiner Königlich Majestät höchste Ordre im Lande gepflanzten Weiden = Maulbeer = Linden = und andere dergleichen nutzbare Bäume hin und wieder von liederlichen Leuten abgehauen und ruiniret werden: Als
verordnen

verordnen höchstgedachte Seine Königliche
Majestät hiermit, daß diejenigen, so den ge-
pflanzten jungen Bäumen vorsecklich Scha-
den zufügen, wann sie darüber betreten wer-
den, zur Festungs- = Strafe condemni-
ret werden sollen. Wie dann insonderheit
die Soldaten ernstlich verwarnet seyn sollen,
diese jungen Bäume weder mit ihren Sä-
beln, noch sonsten auf einigerley Weise zu
beschädigen, immassen wann ein oder der an-
dere dabey betroffen, oder dessen überzeuget
werden möchte, sofort angehalten, und an
das Regiment worunter er gehöret, zur
nachdrücklichen Bestrafung ausgeliefert
oder angezeigt werden soll.

Und damit niemand sich mit der Un-
wissenheit entschuldigen könne, so soll dieses
Edict zu jedermanns Verwarnung an al-
len publicquen Orten affigiret, auch bey
den Regimentern überall bekannt gemacht,
und

und öfters daselbst wiederholet, nicht weniger vor den Kirchthüren nach geendigtem Gottesdienst wenigstens alle Viertel Jahr den Gemeinden öffentlich vorgelesen werden.

Ihrkundlich unter Seiner Königl-
ichen Majestät eigenhändigen Unterschrift
und beygedrucktem Königlichem Inseigel.
Begeben zu Berlin, den 8ten Octobris
1731.

Sr. Wilhelm.



F. W. u. Grumbkow. J. v. Görne. A. D. u. Bierck. J. M. u. Diebahn. J. W. u. Happe.

823 745 (A)



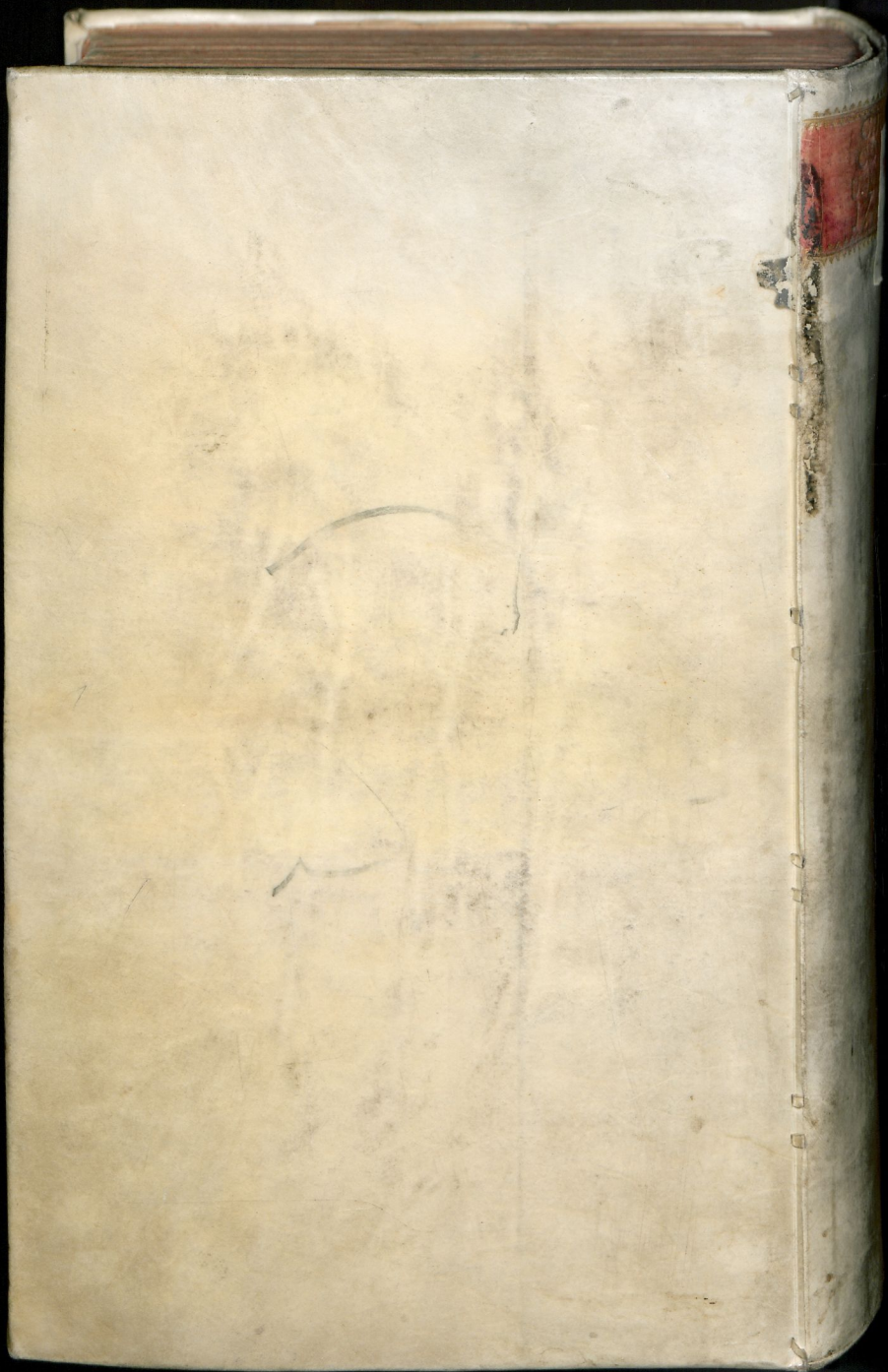
~~82~~ TA → 20L

(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018



1731

W

Daß

41

Bei Strafe der Karre

niemand unterstehen soll,

Die gepflanzten

den = Maul =

Leinden =

und andere dergleichen

schadbare Bäume

zu beschädigen.

Berlin / den 8ten Octobris 1731.

B E N D T N,

in Königl. Preussischen Hof - Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger.

42.

